



# Eichpflicht für Wärme- und Kältezähler

Die Eichdirektion als Eichaufsichtsbehörde gibt im Hinblick auf die Eichpflicht für Wärme- und Kältezähler den Besitzern solcher Messgeräte nachstehende Hinweise:

## 1. Eichpflicht

Wärme- und Kältezähler, die im geschäftlichen Verkehr verwendet oder so bereitgehalten werden, dass sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können, müssen geeicht sein.

Der Eichpflicht unterliegen nicht nur die Wärme- und Kältezähler der Versorgungsunternehmen, sondern auch solche, die sich in privatem Besitz befinden und die z. B. zur Erfassung des anteiligen Wärmeverbrauchs dienen. Davon ausgenommen sind jedoch Wärme- Kältezähler mit einer Nennleistung von mindestens 10 Megawatt, die im geschäftlichen Verkehr über Versorgungsleitungen zwischen gleich bleibenden Partnern verwendet werden.

## 2. Eichung

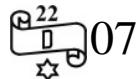
Die Eichung von Messgeräten erfolgt im Allgemeinen durch die Eichbehörde. Die o. g. Geräte jedoch werden in der Regel durch staatlich anerkannte Prüfstellen geeicht. Solche Prüfstellen gibt es bei verschiedenen Zählerherstellern und Versorgungsunternehmen.

## 3. Konformitätserklärung für Wärmezähler (gilt nicht für Kältezähler)

Seit dem Inkrafttreten der Europäischen Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte (**M**easuring **I**nstruments **D**irectiv – **MID**) am 30.10.2006 und deren Umsetzung in nationales Recht dürfen auch Wärmezähler verwendet werden, die einem Konformitätsbewertungsverfahren nach dieser Richtlinie unterzogen worden sind. Der Hersteller muss für diese Wärmezähler eine Konformitätserklärung abgeben und die Konformitätskennzeichnung (siehe Nr. 4) am Messgerät anbringen. Diese Messgeräte stehen geeichten Messgeräten gleich.

## 4. Kennzeichnung

Wärme- und Kältezähler oder ihre Teilgeräte werden von der Eichbehörde oder den staatlich anerkannten Prüfstellen durch den so genannten Hauptstempel als geeicht gekennzeichnet. Dieser Hauptstempel besteht aus zwei Zeichen nach folgenden Mustern:



(Eichung durch Eichbehörde)



(Eichung durch eine Prüfstelle)



REGIERUNGSPRÄSIDIUM  
TÜBINGEN  
MESS- UND EICHWESEN  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
ULMER STRASSE 227 B  
70327 STUTTGART

TEL.: 0711/4071-0  
FAX: 0711/4071-200  
E-MAIL:

Eichdirektion@rpt.bwl.de  
Internet: www.mebw.de

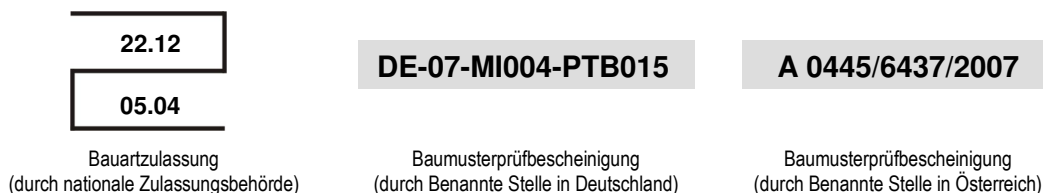
An Wärmezählern, die einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen worden sind, wird vom Hersteller die Konformitätskennzeichnung angebracht und zwar nach folgendem Muster:



Die zweistellige Ziffernfolge in den Zeichen (hier: 07) gibt jeweils an, in welchem Jahr die Eichung oder die CE-Kennzeichnung erfolgt ist.

## 5. Eichfähigkeit der Wärmezähler

Messgeräte, die geeicht werden sollen, müssen einer Bauart angehören, die zur Eichung zugelassen ist. Merkmal von Bauartzulassungen oder von Baumusterprüfbescheinigungen, die entweder von der nationalen Zulassungsbehörde oder von einer sogenannten Benannten Stelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgestellt werden, ist das auf dem Messgerät ange-brachte Zeichen nach folgenden Beispielen:



## 6. Eichgültigkeit

Die Eichung gilt nicht unbegrenzt. Für Wärme- und Kältezähler beträgt die Gültigkeitsdauer 5 Jahre. Das bedeutet, dass spätestens mit Ablauf dieser Frist die Zähler erneut geeicht werden müssen. Eine gesonderte Aufforderung dazu erfolgt nicht. Vorzeitig erlischt die Gültigkeit u. a. dann, wenn das Messgerät nach der Eichung die Verkehrsfehlergrenzen nicht einhält oder wenn der Hauptstempel oder ein Sicherungsstempel verletzt worden ist. Die Gültigkeitsdauer der Eichung verlängert sich um jeweils 3 Jahre, wenn vor Ablauf die Messrichtigkeit durch eine Stichprobenprüfung nachgewiesen wird.

## 7. Pflichten der Messgerätebesitzer bei der Eichung

Die Messgeräte sind für die Eichung zu reinigen und ordnungsgemäß herzurichten. Es besteht Bringpflicht, d. h. Messgeräte, die der Eichpflicht unterliegen, sind vom Besitzer grundsätzlich am Prüfungsort vorzulegen. Der Aus- und Einbau der Messgeräte am Gebrauchsort sowie Instandsetzungsarbeiten werden von der Eichbehörde und von den staatlich anerkannten Prüfstellen nicht vorgenommen.

## 8. Ordnungswidrigkeiten

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verwendung oder Bereithaltung von nicht geeichten Wärmezählern und Wasserzählern im geschäftlichen Verkehr ist eine Ordnungswidrigkeit. Sie kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## 9. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen zu den Hinweisen sind in folgenden Gesetzen und Verordnungen zu finden:

- a) Eichgesetz in der Neufassung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), in der derzeit gültigen Fassung.
- b) Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657), in der derzeit gültigen Fassung.

## 10. Auskünfte

Weitere Auskünfte - insbesondere auch über die Anschriften der Prüfstellen für Wärme- und Kältezähler- erteilt außer den Eichämtern das Mess- und Eichwesen Baden-Württemberg -Eichdirektion- Ulmer Str. 227B 70327 Stuttgart, Tel.: (0711) 4071-233 oder 4071-0.